

# GRUNDSÄTZE ÜBER DIE SCHULKINDBETREUUNG IN MÖGLINGEN



## § 1 Grundschülerbetreuung

In Möglingen wird den Schülerinnen und Schülern in der Grundschulstufe eine Betreuung vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Träger der freiwilligen Einrichtung ist die Gemeinde Möglingen

## § 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, aber auch pädagogische Inhalte vermittelt. Die Kinder können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder Nachhilfe findet nicht statt.

## § 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

Betreuungspersonal sind ausgebildete Fachkräfte sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen. Die Gruppengröße im Hort an der Schule richtet sich nach der Betriebserlaubnis. Die Größe der Betreuungsgruppen wird vom Träger nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

## § 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

- (1) In der Schulkindbetreuung werden Schüler Möglinger Schulen in der Grundschulstufe betreut. Die Aufnahme erfolgt bei freien Plätzen nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und der Bestätigung dieser Grundsätze durch die Erziehungsberechtigten und Bestätigung der Anmeldung durch den Träger. Der Besuch der Einrichtung ist erst nach einem Aufnahmegespräch möglich.  
Die Anmeldung ist für mindestens 2 Tage / Woche möglich.  
Bei einer Anmeldung für weniger als 5 Tage / Woche müssen mit der Anmeldung die Wochentage der Betreuung festgelegt werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich von der Betreuung abmelden oder mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende die Betreuungszeiten ändern.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulstufe in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschulstufe endet nach der 4. Klasse (mit Beginn der Sommerferien).
- (4) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen der Betreuung fern oder werden zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet, kann der Platz vom Träger gekündigt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten der Grundsätze möglich.
- (5) Bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die der normale Gruppenbetrieb gestört wird, werden Maßnahmen entsprechend der Regelungen der Schulkindbetreuung vorgenommen. Bei erheblichen Störungen des Gruppenbetriebes, kann das Kind von der Schulkindbetreuung entsprechend des Sanktionsplanes ausgeschlossen werden. Die Schulleitung wird hierüber informiert.  
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Träger kann den Betreuungsplatz kündigen, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung bzgl. Grundsatzfragen der Erziehung und Betreuung des Kindes bestehen, die im persönlichen Gespräch nicht ausgeräumt werden können.
- (7) Die Sommerferienbetreuung kann erstmals von Kindern besucht werden, die im selben Jahr in die Grundschulstufe aufgenommen werden.
- (8) Die Kinder der Klassenstufe 1 werden mit Schuljahresbeginn in die Betreuung aufgenommen und bis zur Einschulung auch während der Schulzeit (8.30 – 12:00 Uhr) betreut.

## § 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Betreuung während der Schulzeit:  
Die Betreuungszeit ist von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Während der Schulzeit findet keine Schulkindbetreuung statt.
- (2) Betreuung während der Ferien:  
Die Betreuung ist in allen kleinen Ferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien geöffnet. In den Sommerferien kann in den letzten drei Ferienwochen eine Betreuung zugebucht werden.  
Die Betreuungstage in der unterrichtsfreien Zeit entsprechen der Anmeldung in der Schulzeit. In den Ferien findet auch in der Schulzeit eine Betreuung statt. Kinder, die weniger als 5 Tage/Woche angemeldet sind, können in den Ferien nach Anmeldung kostenpflichtig zusätzlich an weiteren Tagen vormittags (7– 14 Uhr), bzw an Tagen mit Nachmittagsunterricht bis 17 Uhr betreut werden.  
Der Träger behält sich vor, die Betreuung in den Sommerferien an einem Standort zusammen zu fassen.

- (3) Änderungen innerhalb der Betreuungszeiten sind umgehend dem Betreuungspersonal zu melden.
- (4) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Bei Verhinderung ist es Aufgabe der Eltern das Betreuungspersonal spätestens am selben Tag zu benachrichtigen.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, bei Herpes, Bindehautentzündung, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. müssen die Kinder zu Hause bleiben. Im Weiteren gelten die Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetz. Die Eltern werden über ein Merkblatt informiert.
- (6) Wird eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten. Eine Erstattung oder Verrechnung der Elternbeiträge, auch anteilig, ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 6 Teilnahme am Mittagessen**

- (1) Kinder, die die Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr besuchen, nehmen verbindlich am Mittagessen teil.
- (2) Kinder, die die Einrichtung bis 14 Uhr besuchen können am Mittagessen teilnehmen.
- (3) Für die Schulkindbetreuung an der Löscherschule sind die Wochentage mit der Anmeldung anzugeben.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Schulkindbetreuung Hanfbachschule/Furtbachschule muss eine Anmeldung beim Betreiber der Mensa erfolgen.
- (5) § 4 Absatz (3) gilt entsprechend.

## **§ 7 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Schulkindbetreuung ist das Betreuungspersonal für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeit. Die Kinder werden vom Träger bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung anzuzeigen.
- (2) Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

## **§ 8 Elternbeiträge, Essensbeiträge**

- (1) Für den Besuch der Schulkindbetreuung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensbeitrag erhoben.
- (2) Die Bestellung der Mittagessen in der Schulkindbetreuung an der Löscherschule erfolgt automatisch für die festgelegten Wochentage (vgl. § 6). Die Abrechnung des Essensbeitrags erfolgt pauschal.  
Die Erziehungsberechtigten mit Kindern in der Schulkindbetreuung Hanfbachschule / Furtbachschule bestellen und bezahlen das Essen für das Schulkind eigenverantwortlichen über das Online-System der Schulmensa.
- (3) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder; sie haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.  
Sowohl der Elternbeitrag als auch der pauschale Essensbeitrag ( Schulkindbetreuung an der Löscherschule ) wird für die Monate August und September nicht erhoben.
- (5) Bei Buchung der Betreuung in den Sommerferien wird zusätzlich zu den in Absatz (3) beschriebenen Regelungen ein weiterer Monatsbeitrag erhoben. Dabei gilt der Betreuungsumfang der Anmeldung.  
Der Beitrag wird mit Ablauf der Anmeldefrist für die Sommerferienbetreuung fällig.
- (6) Für zusätzliche Betreuungstage in der unterrichtsfreien Zeit während der betreuten Schulferien wird ein kalendertäglicher Beitrag erhoben.
- (7) Die Elternbeiträge und Essensbeiträge sind in der Anlage aufgeführt.
- (8) Eine Änderung des Elternbeitrags / Essensbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt dem Träger vorbehalten.
- (9) Verwaltungsgebühren  
Für Änderungen der Betreuungszeiten werden ab der 2. Änderung im Schuljahr Verwaltungsgebühren i.H.v. 10 € erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten ab 01. September 2014 in Kraft.

Gez.  
Weigele  
Bürgermeister

## Anlage zu den Grundsätzen über die Schulkindbetreuung in Möglingen

### 1. Beiträge für die Schulkindbetreuung ab 10.09.2012:

Angebotsform	Elternbeitrag pro Monat	Essensbeitrag pro Monat
Vormittagsbetreuung 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr	für 1 Tag / Woche 13,00 € für 2 Tage / Woche 25,00 € für 3 Tage / Woche 38,00 € für 4 Tage / Woche 51,00 € für 5 Tage / Woche 57,00 €	
Mittagsbetreuung 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr  (Teilnahme am Mittagessen freiwillig)	für 1 Tag / Woche 13,00 € für 2 Tage / Woche 25,00 € für 3 Tage / Woche 38,00 € für 4 Tage / Woche 51,00 € für 5 Tage / Woche 57,00 €	für 1 Tag / Woche 10,00 € für 2 Tage / Woche 19,00 € für 3 Tage / Woche 29,00 € für 4 Tage / Woche 38,00 € für 5 Tage / Woche 48,00 €
Nachmittagsbetreuung 12.00 Uhr bis 17:00 Uhr  (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend)	für 1 Tag / Woche 39,00 € für 2 Tage / Woche 78,00 € für 3 Tage / Woche 117,00 € für 4 Tage / Woche 156,00 € für 5 Tage / Woche 176,00 €	für 1 Tag / Woche 10,00 € für 2 Tage / Woche 19,00 € für 3 Tage / Woche 29,00 € für 4 Tage / Woche 38,00 € für 5 Tage / Woche 48,00 €

- Besucht mehr als ein Kind einer Familie die Einrichtung, muss nur für das Kind mit dem höchsten Betreuungsumfang der volle Elternbeitrag entrichtet werden. Für alle weiteren Kinder einer Familie müssen nur 50% des Beitrages für ihren Betreuungsumfang gezahlt werden (max. 50 €).
- Für die zusätzliche Betreuung angemeldeter Kinder während der unterrichtsfreien Zeit in den betreuten Ferien wird ein zusätzlicher Beitrag von kalendertäglich 13 € (ggf. zzgl. 2,50 € für Mittagessen) für die Betreuung von 7 bis 14 Uhr erhoben.